



Österreichischer Gemeindegewerbeverband
Löwelstraße 6
1010 Wien

Graz, 28. Oktober 2022

Landesrechtliche Umsetzung von Art. 116b B-VG

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Alfred!

Sehr geehrter Herr Generalsekretär, lieber Walter!

Die landesrechtliche Ermächtigung zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Gemeinden findet sich in § 37a der Steiermärkischen Gemeindeordnung (<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000218&FassungVom=2022-10-27&Artikel=&Paragraf=37a&Anlage=&Uebergangsrecht>).

Bis dato gibt es nur eine sehr geringe Anzahl von Anwendungsfällen. Vereinzelt gibt es sie im Bereich der Erhaltung von Radwegen, Betreuung von Kläranlagen bzw. der Sammlung von Siedlungsabfällen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer